

Antrag auf Beurlaubung für einen Auslandsaufenthalt

Ausfüllanleitung

Fristen

Bitte reichen Sie den Antrag auf jeden Fall fristgerecht ein.

Sollten Sie noch nicht alle Daten haben (Schule, Zeitraum), geben Sie bitte mindestens die ungefähren Informationen und präzisieren Sie sie, sobald Sie den Aufnahmenachweis der Schule / der Vermittlungsorganisation haben.

Antragsteller

1.a.	Name, Vorname (wie im Reisepass)
1.b.	Die IServ-Adresse (@gymoth.de) muss nicht angegeben werden – die ist bekannt. Für die Schule ist es aber wichtig, darüber hinaus auch (sofern vorhanden) Kontaktdaten zum Schüler/zur Schülerin zu haben, die am besten funktionieren. Während des Auslandsaufenthaltes müssen unter Umständen die Kurse für den Wahlpflichtbereich der Mittelstufe oder die Profile und Sportkurse der Oberstufe gewählt werden. Die Wahlen finden in der Regel im Zeitraum von drei Wochen vor oder nach den Märzferien statt. Die Kommunikation rund um diese Wahlen läuft über IServ.
2.a.	Klasse, die zum Zeitpunkt der Antragstellung besucht wird
2.b.	Klassenleitung zur Zeit der Antragstellung
3.a.	Geben Sie hier bitte die Namen <u>aller</u> Sorgeberechtigten an.
3.b.	Geben Sie auch hier bitte die Kontaktdaten an, die am besten funktionieren. Zeitweilige Adresswechsel der Sorgeberechtigten während des Auslandsaufenthalts Ihres Kindes geben Sie bitte ebenfalls an. Bei getrenntlebenden Sorgeberechtigten erläutern Sie bitte kurz, wie die Kommunikation von Seiten der Schule ablaufen soll (Ansprechpartner etc.), damit immer alle betreffenden Personen rechtzeitig informiert bleiben.

Auslandsaufenthalt

4.a.	Geben Sie hier bitte die Daten des Schulbesuchs laut Schulbescheinigung oder Vermittlungsbescheid an. Sollten Sie die Daten zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht haben, dann geben Sie bitte ungefähre Daten an („September 2024 – Juni 2025“) und reichen die präzisen Daten nach.
4.b.	Wenn die Reisedaten innerhalb einer Woche vor Beginn und nach Ende des Schulbesuchs im Ausland liegen, müssen Sie sie hier nicht angeben, da die Beurlaubung diesen Zeitraum umfasst. Reisedaten, die mehr als eine Woche vor dem Beginn oder nach dem Ende des Auslandsschulbesuchs und noch <u>innerhalb</u> der Hamburger Schulzeit (= außerhalb der Ferien) liegen, müssen einen wichtigen Grund haben und bedürfen der besonderen Genehmigung. Wenn der Beurlaubungsbescheid vorliegt, haben Sie zusätzlich die Möglichkeit, vor der Abreise und nach der Rückkehr bis zu drei „Organisationstage“ Urlaub bei der Schulleitung zu beantragen.

5. Bitte geben Sie hier den Namen und die Anschrift der Auslandsschule an. Wenn Sie die Schule zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht kennen, geben Sie bitte zumindest das Land und (wenn möglich) die Region an.

Fügen Sie eine offizielle Aufnahmebestätigung der Schule hinzu. Diese Bestätigung können Sie auch nachreichen – siehe oben unter „Fristen“.

6. Wenn Sie den Auslandsaufenthalt über eine Agentur oder Institution geplant haben, fügen Sie bitte dem Antrag einen entsprechenden Nachweis mit Kontaktdaten hinzu.

7. Der Auslandsaufenthalt kann von der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) finanziell mit einer Gesamtsumme bis zu 6.500 Euro gefördert werden.

Die genaue Höhe der Förderung richtet sich nach

- der Länge des Auslandsaufenthaltes (halbes Jahr oder ganzes Jahr),
- der Zahl der Familienmitglieder im Haushalt, und
- der Höhe des Nettokommens der Familie. Maßgeblich ist das durchschnittliche monatliche bereinigte Nettoeinkommen des Jahres, das dem Besuch der Schule im Ausland vorausgeht.

Förderung		Durchschnittliches monatliches Familieneinkommen									
Förderbetrag bei einjährigem Auslandsaufenthalt	Förderbetrag bei halbjährigem Auslandsaufenthalt	zwei Familienmitglieder		drei Familienmitglieder		vier Familienmitglieder		fünf Familienmitglieder		sechs Familienmitglieder	
		Euro		Euro		Euro		Euro		Euro	
Euro	Euro	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis		
6500	3250		1450		1550		1750		2000		2200
6000	3000	1451	1800	1551	1850	1751	2000	2001	2200	2201	2400
5500	2750	1801	2100	1851	2150	2001	2300	2201	2450	2401	2600
4500	2250	2101	2400	2151	2450	2301	2550	2451	2700	2601	2850
3500	1750	2401	2550	2451	2700	2551	2950	2701	3150	2851	3350
2500	1250	2551	2800	2701	3050	2951	3350	3151	3600	3351	3850
1500	750	2801	3150	3051	3450	3351	3750	3601	4050	3851	4300

Stand: August 2023

Beratung und Antragsformulare gibt es bei der Abteilungsleitung Mittelstufe.

Auslandsaufenthalt

Schulbesuch nach der Rückkehr

8. a.	Bei Auslandsaufenthalten von bis zu einem Dreiviertelschuljahr soll der Schulbesuch In der Regel in der bisher besuchten Klasse fortgesetzt werden.
8. b.	Bei Auslandsaufenthalten von mehr als einem Dreiviertel des Schuljahres sollte überlegt werden, inwieweit ein Schulbesuch in der bisher besuchten Klasse sinnvoll ist, denn der Lernrückstand ist unter Umständen erheblich. Für die richtige Entscheidung ist eine eingehende Beratung mit der Klassen- und Abteilungsleitung erforderlich.

Nur für Auslandsaufenthalte während des ersten Halbjahres der 10. Jahrgangsstufe

9. a.	<p>Zu Beginn des zweiten Halbjahres der 10. Jahrgangsstufe (Ende Januar / Anfang Februar) müssen alle Hamburger Gymnasiasten an zentralen schriftlichen Überprüfungen teilnehmen.</p> <p>Prüfungsfächer:</p> <ul style="list-style-type: none">• Deutsch• Mathematik• eine Fremdsprache (spätestens seit Klassenstufe 8 durchgängig unterrichtet) <p>Bitte geben Sie hier die gewünschte Fremdsprache für die schriftliche Überprüfung an. Wenn die Wahl jetzt noch nicht möglich ist, muss sie spätestens bis <u>Mitte September</u> des 10. Jahrgangs der Abteilungsleitung Mittelstufe mitgeteilt werden.</p>
9. b.	<p>Da es unter Umständen zu anspruchsvoll ist, kurz nach der Rückkehr drei schriftliche Überprüfungen zu schreiben, gibt es die Möglichkeit, <u>eine</u> oder <u>mehrere</u> dieser Überprüfungen zum Nachschreibtermin im Mai zu absolvieren.</p> <p>Bitte geben Sie hier für jede der Überprüfungen an, wann sie geschrieben werden soll.</p> <p>Wenn die Wahl jetzt noch nicht möglich ist, muss sie spätestens bis <u>Mitte September</u> des 10. Jahrgangs der Abteilungsleitung Mittelstufe mitgeteilt werden.</p>

**Nur für Auslandsaufenthalte während des zweiten Halbjahres oder des gesamten Jahres
der 10. Jahrgangsstufe**

<p>9. b.</p>	<p>Da der Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr liegt und somit an der schriftlichen und mündlichen Überprüfung nicht teilgenommen wird, ist eine reguläre Versetzung in die Studienstufe nicht möglich – denn die Teilnahme an diesen Überprüfungen ist Voraussetzung für die Versetzung.</p> <p>Es gibt aber die Möglichkeit, statt der Versetzung das „Aufrücken“ in die Studienstufe zu beantragen. Die Schule genehmigt dieses Aufrücken in der Regel dann, wenn im Ausland regelmäßig eine dem Gymnasium gleichwertige Schule besucht wurde und wenn zu erwarten ist, dass die Schülerin oder der Schüler den Anforderungen der Studienstufe gewachsen sein wird.</p> <p>Daraus ergeben sich drei Möglichkeiten:</p> <p>a. Genehmigung des Antrags ohne Auflagen Der Antrag auf Aufrücken wird in der Regel ohne Auflagen genehmigt, wenn der Notendurchschnitt der Fächer Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache im letzten Zeugnis vor dem Auslandsaufenthalt mindestens bei 2,0 liegt und keines dieser Fächer schlechter als mit einer Drei bewertet wurde.</p> <p>b. Genehmigung des Antrags mit Auflagen Der Antrag auf Aufrücken wird in der Regel mit einer Auflage genehmigt, wenn der Notendurchschnitt der Fächer Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache im letzten Zeugnis vor dem Auslandsaufenthalt zwar schlechter als 2,0 ist, aber trotzdem die Aussicht besteht, dass die Schülerin oder der Schüler den Anforderungen der Studienstufe gewachsen sein wird.</p> <p>Die Auflage besteht darin, <u>nach der Rückkehr</u> an den drei schriftlichen Überprüfungen (<u>nicht</u> an der mündlichen Überprüfung!) teilzunehmen. Diese Überprüfungen finden statt nach der Rückkehr an den letzten drei Tagen der Sommerferien.</p> <p>Die drei Prüfungen gelten als bestanden, wenn die Schülerin oder der Schüler</p> <ul style="list-style-type: none">• In mindestens zwei der Arbeiten die Note 4 (ausreichend),• In keiner Arbeit die Note 6 (ungenügend) und• Im Durchschnitt mindestens die Note 4 (ausreichend) <p>erzielt hat. Über die bestandene Prüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt; ansonsten gehen die Noten dieser Prüfung in <u>kein</u> Zeugnis ein.</p> <p>c. Ablehnung des Antrags. Der Antrag auf Aufrücken wird in der Regel abgelehnt, wenn nicht zu erwarten ist, dass die Schülerin oder der Schüler den Anforderungen der Studienstufe gewachsen sein wird.</p> <p>Einen Rechtsanspruch auf Aufrücken in die Studienstufe gibt es nicht.</p> <p>Wer in die Studienstufe ohne Versetzung aufrückt, erhält den Mittleren Schulabschluss (MSA) erst am Ende des zweiten Semesters (= am Ende des 11. Jahrgangs), wenn in beiden Semestern in allen Fächern mindestens zwei Punkte (= Note 5) erzielt wurden.</p> <p>Besondere Bestimmungen zum Latein</p> <p>Schülerinnen und Schüler, die im 2. Halbjahr der 10. Klasse im Ausland sind, erhalten kein Jahreszeugnis für Klasse 10. Es kann somit auch kein Latein zuerkannt werden. Das Latein kann aber erworben werden durch Ablegung einer Prüfung nach der Rückkehr (schriftlich und mündlich) oder durch Belegung eines Lateinkurses in der Oberstufe (am Ende von S1 bei mindestens 5 Punkten: Latein; am Ende von S2 bei mindestens 5 Punkten: Großes Latein).</p>
--------------	--

Vor Antragstellung

Informations- gespräch KL	<p>Bitte beziehen Sie die Klassenleitung in alle Ihre Überlegungen zu einem Auslandsaufenthalt mit ein und geben ihr Gelegenheit zur Beratung und Stellungnahme.</p> <p>Bedenken Sie bitte, dass die Ableistung des Sozialpraktikums (Jahrgang 08) und des Betriebspraktikums (Jahrgang 10) in jedem Fall verpflichtend ist – auch dann, wenn sich der Schüler/die Schülerin zum Zeitpunkt des Praktikums im Ausland befindet. Besprechen Sie deshalb rechtzeitig mit der Klassenleitung sowie der Koordination für Berufs- und Studienorientierung Möglichkeiten, das Praktikum entweder im Ausland oder zu einer anderen Zeit zu absolvieren.</p>
Beratungs- gespräch AL	<p>Für alle über diese Anleitung hinausgehenden Fragen steht Ihnen die Abteilungsleitung Mittelstufe gern zur Verfügung – telefonisch, per E-Mail oder persönlich. Vereinbaren Sie gern einen Termin!</p>

Unterschrift und Antragstellung

Bitte machen Sie sich vor Antragstellung mit den einschlägigen rechtlichen Rahmenbedingungen vertraut und beachten Sie die Hinweise zur Schulpflicht.

Unterschreiben Sie den Antrag gemeinsam (Kind und alle Sorgeberechtigten!).

Sie erhalten den Bescheid, sobald alle notwendigen Unterlagen (Aufnahmebescheid der Schule und weitere Nachweise, falls aus dem Antragsverfahren erforderlich) vorliegen und die schulinternen Verfahren durchlaufen sind – auf jeden Fall rechtzeitig mindestens sechs Wochen vor Beginn des Auslandsaufenthalts.

Kontakt für Rückfragen:

Gymnasium Othmarschen
Christian Jessen-Klingenberg
Abteilungsleiter Mittelstufe (Jahrgänge 8 – 10)
Walderseestraße 99
D -22605 Hamburg
040 – 42 893 51 16
christian.jessen-klingenberg@gymoth.de